

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1780**

33 (17.8.1780) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche  
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines  
**Intelligenz- oder Wochenblatt**  
 für sämtliche  
 Hochfürstlich Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

General-Decret an sämtliche Baden-Durlachische und Baden-Badische Ober- und Aemter  
 exclusivè Rodenmachern und Weinheim, d. d. Carlsruhe, den 2ten August 1780. ad S. R. N.  
 6345.

Erneuerung der Verordnung, daß die Gemeindegelder von Zeit zu Zeit unverfehens zu  
 stürzen, und der Erfund aufzuschreiben.

Da man eine Zeither aus verschiedenen Vorfällen zu ersehen gehabt, daß der §. 57. der Communord-  
 nung vom 29sten Octobr. 1760. vermög welcher von den Vorgesetzten von Zeit zu Zeit ohn-  
 verfehens mit Zuziehung des Gerichtschreibers und einiger Gerichtspersonen die Gemeindeg-  
 elder gestürzet, und deren Erfund aufgeschrieben werden solle, an den wenigsten Orten gehö-  
 rig beobachtet wird, als wil man sothane Verordnung hierdurch zum Vollzug und genauer Befolgung ers-  
 innern, auch die verschiedene Ortsvorgesezte aufs neue dazu unter Androhung der sonst den Vorgesetz-  
 ten bevorstehenden Strafe angewiesen wissen. Decretum q. l.

Gerichtliche Notifikationen.

Edictal-Citation.

Müllheim. Da die Gebrüdere, Johannes und Georg Zahner von Hügellheim, hiesiger  
 Herrschaft, und zwar ersterer bereits vor 18 Jahren, letzterer hingegen als Beckenknecht vor 21 Jahren,  
 sich ausser Lands begeben, und bis jetho von ihrem Aufenthalt nichts haben hören lassen, nun aber deren  
 Anverwandte um Ausfolgung ihres geringen Vermögens angesucht; So werden Eingangs gedachte Ge-  
 brüdere Zahner hiermit öffentlich vorgeladen, daß sie, oder wann rechtmäßige Erben von ihnen vorhan-  
 den wären, dieselben, von Dato an binnen zwey Monathen, als welche Frist ihnen hiermit ein vor alles  
 mal peremptorisch anberaunt wird, dahier vor Oberamt entweder persönlich, oder durch gehörig Bevoll-  
 mächtigte erscheinen, sich der Verohn wegen legitimiren, und wegen ihres bisherigen Aussehens Red  
 und Antwort geben, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß wegen Verwürlung ihres Vermögens, das  
 Rechtliche erfolgen solle. Sign. Müllheim, den 13 Julii 1780.

Hochfürstl. Marktgräf. Badisches Oberamt der Herrschaft Badenweiler.

Bühl. Der Hochfürstl. Marktgräf. Badische Amtskeller, Franz Anton Wittlinsbach zu Bach,  
 welcher den 29 Junii dieses Jahr, ohne zu wissen wohin, von seinem Dienst abgegangen, bisher auch  
 nicht das geringste von sich vernehmen lassen, wird, da dessen Gegenwart wegen vorzunehmender Liqui-  
 dation und Vermögens-Inventur dahier nöthig ist, andurch dergestalten edictaliter vorgeladen, daß  
 sich

er sich à Dato binnen sechs Wochen bey seinem Dienst in der Amtskellerey zu Bach wiederum einfinden, der vorgedachten Liquidation so wohl, als Vermögens-Inventur beywohnen, das Erforderliche an Handen geben, oder aber, daß nach geendigter Untersuchung und Befund der Sache bey seinem weiteren Ausbleiben, das Rechtliche gegen ihn verfügt werde, sich gewärtigen solle. Sign. Bühl, den 28 Julii 1780.  
Hochfürstl. Markgräf. Badisches Amt allda.

**Kodalben.** Nachdem Jacob Balzer Franz, burgerlicher Inwohner zu Münchweiler, wegen vieler Schulden bonis zu cediren gerichtlich declariret, auch nach summarisch. bereits geschbehener Untersuchung sich erwiesen, daß dessen Passiva das Activum wirklich um ein Merkliches übersteigen; Als werden hiermit alle diejenige, welche an denselben eine rechtmäßige Forderung haben, edictaliter & peremptorie citiret, solche Montag den 21 zukünftigen Monats August vor allhiefig Fürstl. Amt einzubringen und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie darmit ohne weiteres bey dieser Vermögens-Essionsfache werden präcludiret werden. Decretum Kodalben, den 12 Julii 1780.  
Hochfürstl. Markgräf. Badisches Amt allhiefiger Herrschaft

Gräffenstein

**Müllheim.** Nachdem der von Badenweiler gebürtige, gegenwärtig zu Dottemann, in dem Fürstlich St. Blasischen Gebiet wohnhafte, Chirurgus, Jacob Schlotterbeck, bey seinem Anno 1775. erfolgten Austritt mehrere Schulden hinterlassen hat, und inzwischen von mehreren seiner Glaubiger auf die Bezahlung gedrungen worden, sein zu Badenweiler zurückgelassenes Vermögen aber, allen Umständen nach zu Befriedigung derselben nicht hinreichend ist; So hat man von hiesigen Oberamts wegen, Dienstag den 5 September dieses Jahrs dazu bestimmt, daß die Schlotterbeckische Schulden liquidirt werden sollen. Es werden demnach alle diejenige, welche an ermeldten Schlotterbeck einige Forderung machen, an gedachtem Tag früh um 8 Uhr in allhiefiger Oberamts-Canzley zu erscheinen, und ihre Forderungen so wohl zu liquidiren, als daß allenfalls präcendirende Vorzugs-Recht auszuführen, dergestalt peremptorie vorgeladen, daß diejenige so ausbleiben, nachher mit aller Schuldlagen abgewiesen werden sollen. Signatum Müllheim, den 29 Julii 1780.

Hochfürstlich Markgräflich Badisches Oberamt der Herrschaft  
Badenweiler.

**Müllheim.** Der Anno 1779. mit Hinterlassung seines Weibs, eines Kindes, und vieler Schulden hochhafter ausgetretene Unterthan, Johann Martin Bayer von Hügelheim, wird hierdurch dergestalt öffentlich citirt und vorgeladen, daß er von Dato an innerhalb sechs Wochen vor allhiefigem Oberamt erscheinen, und wegen seinem Austritt so wohl, als wegen seinen Schulden, Red und Antwort um so gewisser geben solle, als widrigen Falls gegen ihn in Contumaciam vorgesahren werden wird, wie Rechtens. Signatum Müllheim, den 29 Julii 1780.

Hochfürstl. Markgräf. Badisches Oberamt der Herrschaft  
Badenweiler.

### Sachen so zu verlehnen sind.

**Carlsruhe.** Bey dem Beckermeister, Leonhard an der Adlergaß in der langen Straß vornen aus, ist der ganze untere Stock zu verlehnen, bestehend in Stube, zwey Kammern, Küche und Platz im Keller, nebst übrigen Commoditäten, Liebhabere können sich bey dem jüngern Seemann, Beckermeister, das weitere erkundigen, und ist bis den 23 October zu beziehen.

**Carlsruhe.** Bey dem Schippel, drey Königwirth und Beckermeister in der Cronengaß, sind zwey meublirte Zimmer mit Betten, vor ledige Herrn zu verlehnen, und können alltäglich bezogen werden.

**Carlsruhe.** Bey dem Schugjuden, David Marr, ist obenauf ein bequemes Logis zu verlehnen, bestehend in Stube, Stubekammer, und ist bis den 23 October zu beziehen.

### Sachen so zu versteigern sind.

**Emmendingen.** Auf Dienstag den 12 nächstkommenden Monats Septembers, frühe um 8 Uhr, solle das, dem düssertigen Hochfürstlichen Haus Baden, und dem Hochfürstl. Haus Fürstenberg, in Gemeinschaft zugehörige Wirthshaus, der Ladhof genannt; nebst hienachbemeldten Gütern, wovon der bisherige Bestand-Accord auf Georgii 1781. zu End gehet, unter annehmlichen Bedingungen neu-  
erdingen

erdingen auf 6 bis 9 Jahre in Creigerung verlehnt werden. Bemeldtes zu Anfang des Prechtthals nächst bey Elzach an der Hauptstraße gelegene Radhof-Wirthshaus, welches zugleich mit der Metz- und Backgeräthigkeit und noch verschiedenen andern Freyheiten versehen ist, begreift mit einer ganz neuen Scheuer, geräumiger Gast- und andern Stallungen, einem Wasch- und Backhaus und dabey liegenden Ruchengärten 2 Fuch ein Viertel in sich, die dazu gehörige Güter aber bestehen in 12 Fuch  $1\frac{1}{2}$  Viertel Acker, 12 Fuch Mäen, und verschiedenen unvermessenen ansehnlichen Bezirken Waid und Reufeld; Welches des Landes hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, damit diejenige, welche dieses wohlgelegene Wirthshaus und Zugehörde in Pacht zu nehmen gedenken, und deshalb die nöthige Bürgschaft leisten können, auf bemelotem Dienstag den 12 September frühe um 8 Uhr auf gedachtem Radhof sich einfinden, und der Versteigerung beywohnen mögen. Emmendingen, den 1 August 1780.

Oberamt und Burgvogtey allda.

### Sachen so zu verkauffen sind.

Der in Durlach seßhafte, Jakob Mann, ein Pergamentmacher, offerirt einem geehrten Publico seine Dienste, und verspricht gute und tüchtige Waare um einen billigen Preis.

In der Macklotischen Hofbuchhandlung in Carlsruhe sind wieder frisch angekommen und zu haben:

Voch (Lucas) Bürgerliche Baukunst mit 16 Kupfertafeln. Zum besten junger Architekten, Maurer und aller die Kenntniß von dieser Kunst besitzen sollen, 8. Augsp. 8. — 1 fl.

——— Wärlliche Baupraktik der bürgerlichen Baukunst mit 20 Kupfertafeln, 8. Augsp. 80 1 fl. 30 kr.

——— practische Geometrie auf dem Pappier und Felde, in 2 Abtheilungen, mit 13 Kupfertafeln, 8. Augspurg 78. — 1 fl.

——— Theorie und Praxis der Trigonometrie, mit 7 Kupfertafeln, 8. Augsp. 79. — 26 kr.

——— Abhandlung über den Bau der Wasserwehren von Holz und Steinen mit 15 Kupfertafeln, 8. Augsp. 79. — 45 kr.

——— deutliche Anweisung zu Verfertigung der Baurisse, 8. Augsp. 78. — 48 kr.

——— Abhandlung vom Straßenbau mit 8 Kupfertafeln, 8. Augsp. 1776. — 45 kr.

L'Ordre Moral, ou le Developpement de Principales loix de la Nature, 8. Augsp. 80. — 2 fl.

Recueil de meilleurs lettres allemandes Françoises & Italiennes, 8. Augsp. 79. — 45 kr.

Sanders (Henrich) über Natur und Religion für die Liebhaber und Anbeter Gottes, erstes Stück, 8. Brst u. Leipz. 1780. — 36 kr.

Bröhm (Andreas) gründliche Anleitung zur Messkunst auf dem Felde, samt 2 Anhängen vom Wassermägen, und von der unterirdischen Maß- und Marktscheidkunst mit 24 Kupfertafeln 4. Brst u. Leipz. 1779. — 2 fl. 30 kr.

† Sales (Franciscus von) Abhandlung von der Liebe Gottes, in 12 Büchern, 5te ganz neue übersezte Auflage, 8. Augsp. — 1 fl. 36 kr.

Udelhofers (Marquard) genaue Weiterbeobachtung noch der Reglerung der 7 Hauptplaneten unter dem Augspurgischen Horizont, samt einem Anhang natürlicher Vorzeigen verschiedenen Wetters, 8. Augspurg 1780. — 36 kr.

Adumbratio Eruditorum Basiliensium meritis apud exteros olim hodieque celebrium adpendicis loco Athenis Kauricis addita, gr. 8. Basillæ 1780. — 40 kr.

### JURIS. SACHEN.

Bühl. Wegen dem, dem Herrschafftlichen Jdrster Kindenschwender auf der Herrenwiese beygebrachtem tödtlichen Schuß, ist nach geschlossener Untersuchung und hierauf eingelangtem Straf-Rescript vom 5 Junii 1780. H. G. N. 1823. der Jäger Franz Joseph Wirth, aus der Hundspach, zu Erstehung einer einjährigen Arbeitshausstraffe, ohne Willkomm und Abschied gerechtfertigt verurtheilt, der ausgetretene Marr Schilling aber, unter Confiscation seines Vermögens, mit deme des Landes verwiesen worden, daß er auf Verrettung des Landes, jedoch mit der einjährigen Arbeitshausstraffe, ohne Willkomm und Abschied belegen, die ausgegangene Kosten aber, von dem Jäger Wirth und dem Marr Schilling also getragen werden sollen, daß einer für den anderen in solidum diffalls zu haften und zu bezahlen habe. Sign. Bühl, den 8 Aug. 1780. Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Amt allda.

